

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 21. September 2021

Rundschreiben 2 / 2021

Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir unseren Mitgliedsunternehmen einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die Anforderungen und die Durchführung der

Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe

geben, verbunden mit dem eindringlichen Hinweis, dieser Verpflichtung gewissenhaft nachzukommen.

Gefahrstoffe können am Arbeitsplatz in fester, flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen, sie können zur Ausführung bestimmter Tätigkeiten beschafft werden oder in einem Arbeitsprozess entstehen. In jedem Fall ist eine Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe durchzuführen, in deren Rahmen die Gefährdungen ermittelt und Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Zuständigkeit

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber zuständig. Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig durchgeführt werden, d. h. eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte berufliche Tätigkeit ist erforderlich. Die Fachkenntnisse müssen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand gehalten werden. Zwar sieht der Gesetzgeber die Bestellung eines Gefahrstoffbeauftragten nicht zwingend vor, jedoch kann der Arbeitgeber gem. § 13 Abs. 2 ArbSchG zuverlässige und fachkundige Personen mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. In dem Fall obliegt es dem Arbeitgeber, zu überwachen bzw. kontrollieren, dass Gefährdungsbeurteilungen tatsächlich durchgeführt werden, denn für etwaige Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände hat der Arbeitgeber rechtlich einzustehen. Fehlt eine Gefährdungsbeurteilung, kann die zuständige Behörde ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Zeitpunkt

Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Aufnahme der Tätigkeit, vor der Verwendung des Arbeitsmittels bzw. vor Inbetriebnahme der Arbeitsstätte erfolgen und ist anlassbezogen, d.h. bei Änderungen zu aktualisieren, z.B. wenn neue Arbeitsverfahren eingeführt oder Vorschriften geändert werden. Auch das Auftreten von Unfällen, Beinaheunfällen oder Berufserkrankungen macht eine Aktualisierung erforderlich. Unabhängig von der anlassbezogenen Aktualisierung ist die Gefährdungsbeurteilung kontinuierlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Rechtliche Vorgaben hierzu gibt es nicht, empfohlen wird die turnusmäßige Überprüfung mindestens alle zwei Jahre.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

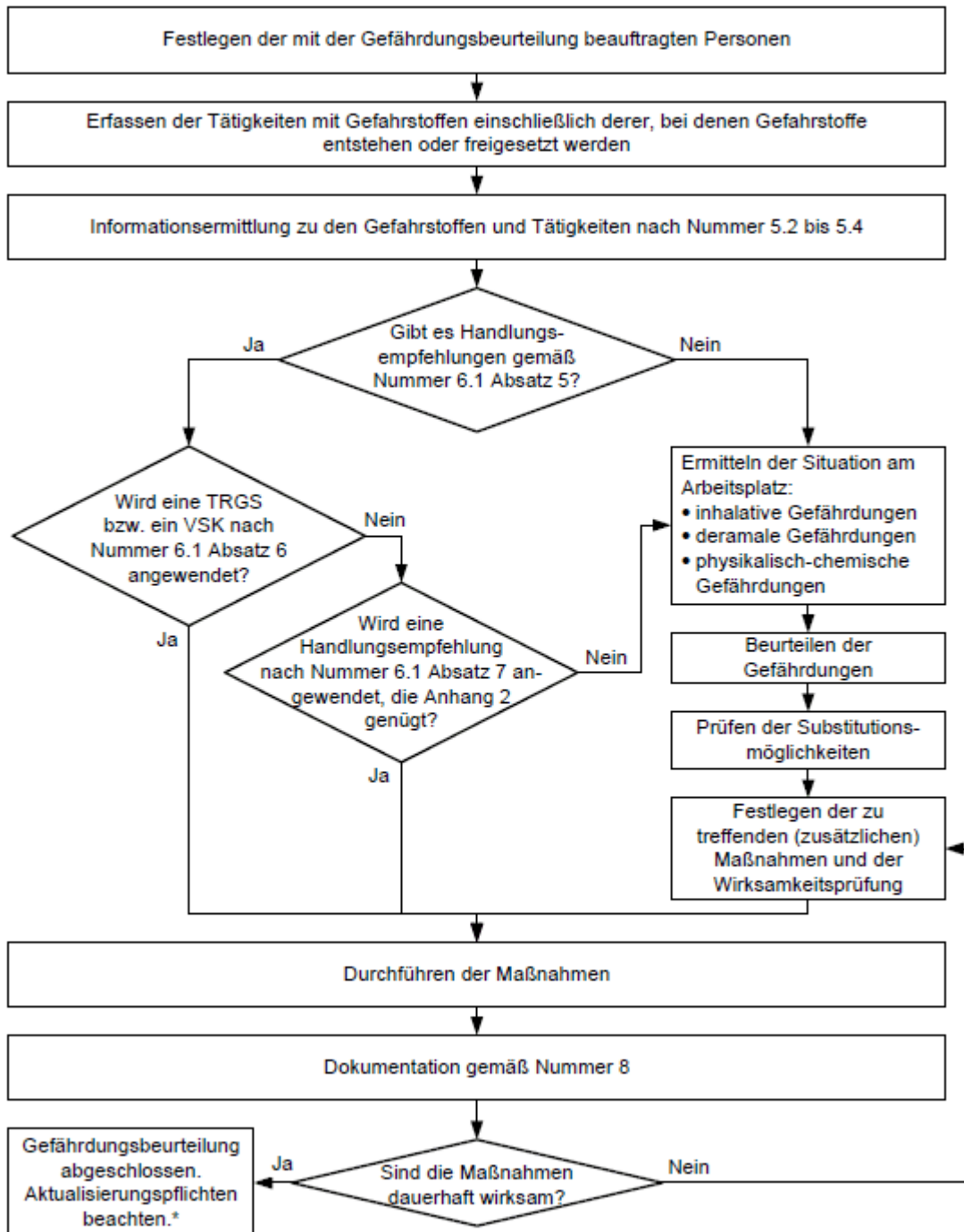
Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind im Wesentlichen die §§ 5-6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Laut § 5 ArbSchG muss der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Konkrete Pflichten für den Umgang mit Gefahrstoffen, das Betreiben von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten sind in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) festgelegt. Dazugehörige Technische Regeln (TRGS, TRBS, ASR) liefern mögliche Maßnahmen und Hilfen für die Praxis.

Gem. §v 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) müssen Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung feststellen, „*ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können*“.

Die TRGS 400 konkretisiert die Gefährdungsbeurteilung als „*systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen*“. Insbesondere müssen die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen, oralen und physikalisch-chemischen Gefährdungen beurteilt werden. Die TRGS 400 liefert in Anlage 1 einen

Vorschlag zur Vorgehensweise:



* Gemäß Nummer 4 Absatz 4 der TRGS 400 muss die Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist vom Arbeitgeber festzulegen.

Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Form der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, jedoch müssen gem. § 6 ArbSchG Angaben dazu gemacht werden ob betriebsspezifische Gefährdungen vorliegen und Schutzmaßnahmen geboten sind, ggf. welche konkreten Maßnahmen eingeführt werden und ob die Maßnahmen umgesetzt werden und wirksam sind. Zudem müssen nach der ASR V3 u.a. die Bezeichnung der erfassten Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten, Verantwortliche und das Datum der Erstellung bzw. Aktualisierung enthalten sein.

Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden, z.B. bei der Einführung eines neuen Gefahrstoffs oder neuen Erkenntnissen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Nach Kap. 4 Abs. 4 TRGS 400 muss der Arbeitgeber ein Überprüfungsintervall festlegen, wobei maximal 2 Jahre nicht überschritten werden sollten.

Informationsbeschaffung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber neben den Stoffeigenschaften auch die Tätigkeiten, Verfahren und Betriebs- und Umgebungsbedingungen ermitteln und berücksichtigen und sich alle notwendigen Informationen beschaffen.

Der Lieferant eines Gefahrstoffs ist zur Bereitstellung eines aktuellen Sicherheitsdatenblatts verpflichtet, welches auf offensichtlich unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben hin überprüft werden muss. Informationen für die Plausibilitätsprüfung liefert z.B. die GESTIS-Stoffdatenbank. Die Aktualität vorhandener Sicherheitsdatenblätter sollte turnusmäßig überprüft werden.

Zur Informationsbeschaffung kann zudem auf technische Regeln und Bekanntmachungen für Gefahrstoffe (TRGS, BekGS), Gebrauchsanweisungen, technische Merkblätter, branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellungen, branchenbezogene Gefahrstoff- und Produktbewertungen (z. B. GISBAU, GisChem), das Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) etc. zurückgegriffen werden. Sind Stoffe und Gemische nicht eingestuft, muss der Arbeitgeber diese selbst einstufen bzw. die Gefährdungen ermitteln.

Zu den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zählen auch solche mit als nicht gefährlich eingestuftem Arbeitsstoffen, z.B. Feuchtarbeitsplätze, tiefkalte oder heiße Flüssigkeiten oder erstickend wirkende Gase.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind alle Tätigkeiten zu betrachten, sowohl An- und Abfahrvorgänge als auch Wiederinbetriebnahmen, Reinigungsarbeiten, Instandhaltung, Aufräum- und Abbrucharbeiten, Lagerung bis hin zur Entsorgung.

Auf der Grundlage der gesammelten Informationen zu Stoffeigenschaften und Tätigkeiten müssen Gefährdungen durch Einatmen, Hautkontakt, Verschlucken sowie Brand- und Explosionsgefährdungen beurteilt werden, wobei auch mögliche Wechsel- und Kombinationswirkungen von Gefahrstoffen zu berücksichtigen sind.

Selbstverständlich sind geltende Richt- bzw. Grenzwerte wie Arbeitsplatzgrenzwert (AGW), biologischer Grenzwert (BGW) einzuhalten bzw. eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) für krebserregende Stoffe zu berücksichtigen.

Klassifizierung der Gefährdung

Eine **geringe Gefährdung** ist anzunehmen, wenn z.B. Produkte verwendet werden, die auch im Haushalt unter haushaltsüblichen Bedingungen eingesetzt werden (Fußbodenreiniger, Klebstoff, Spülmittel). Dann ist i.d.R. eine Substitution entbehrlich ebenso wie das Erstellen einer Betriebsanweisung zur Durchführung entsprechender Maßnahmen nebst Dokumentation. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach Kap. 4 TRGS 500 sind jedoch grundsätzlich erforderlich. Wenn ausschließlich Tätigkeiten mit geringer Gefährdung durchgeführt werden, muss kein Gefahrstoffverzeichnis erstellt werden.

Eine **dermale Gefährdung** liegt vor, wenn bei Feuchtarbeit oder Tätigkeiten mit hautgefährdenden Stoffen oder solchen, die über die Haut aufgenommen werden können, die Gesundheit der Beschäftigten gefährdet werden kann. Die Vorgehensweise zur Gefährdungsbeurteilung und geeignete Schutzmaßnahmen liefert die TRGS 401.

Eine **inhalative Gefährdung** kann entstehen, wenn gefährliche Stoffe als Gase, Dämpfe, Nebel oder Staub in der Luft vorhanden sind. Neben den toxischen Eigenschaften der Stoffe ist das Maß der Ausbreitung zu ermitteln. Methoden und Vorgehensweisen der Gefährdungsbeurteilung beschreibt die TRGS 402.

Brand- und Explosionsgefährdungen (**physikalisch-chemische Gefährdungen**) sind Reaktionen explosionsfähiger Gemische oder wenn energiereiche Gefahrstoffe wie organische Peroxide explodieren, weil der Druck und/oder die Temperatur sprunghaft ansteigen. Hier ist u.a. ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Substitutionsprüfung

Vor dem Beschaffen neuer oder geänderter Arbeitsstoffe muss der Arbeitgeber prüfen, ob der Gefahrstoff oder das Arbeitsverfahren durch ein nicht oder weniger gefährliches ersetzt werden kann. (=Substitution). Die Substitutionslösung muss die Gefährdungen am Arbeitsplatz insgesamt verringern. Eine konkrete Frist zur Wiederholung der Substitutionsprüfung ist nicht vorgegeben, sie ist jedoch Teil der Gefährdungsbeurteilung, sodass sie spätestens bei der regelmäßigen Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgen muss.

Die Substitution ist zu dokumentieren. Informationen liefert insbesondere die TRGS 600, aber auch die Sicherheitsdatenblätter, die DGUV-Informationen, branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellungen, WINGIS oder Unternehmernetzwerke.

Wesentliche Kriterien der Substitution sind technische Eignung und gesundheitliche sowie Brand- und Explosionsgefährdungen. Einen schnellen Vergleich von Stoffen und Gemischen ermöglicht das Spaltenmodell (Anhang 2 TRGS 600).

Im Anschluss an die Substitutionsprüfung sind Schutzmaßnahmen festzulegen. Insoweit legen die §§ 8-11 GefStoffV zusätzlich zu Grundpflichten ein Maßnahmenkonzept fest bestehend aus allgemeinen, zusätzlichen und besonderen Schutzmaßnahmen für nachweislich krebserzeugende, erbgutverändernde fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe und Gemische bzw. gegen physikalisch-chemische Einwirkungen. Geeignete Schutzmaßnahmen liefern die einschlägigen technischen Regelwerke (u.a. TRGS 500), verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK nach TRGS 420) sowie branchen- oder tätigkeitsspezifische Handlungsempfehlungen, wobei die Maßnahmen an die jeweilige betriebliche Situation angepasst werden müssen.

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Es ist keine besondere Form vorgeschrieben, jedoch empfiehlt sich ein kontinuierlicher Prozess. Die ASR V3 sieht insoweit sieben Schritten vor:

1. Vorbereitung - Arbeitsbereiche und Tätigkeit festlegen

Gliederung nach Arbeitsbereichen, Tätigkeits- oder Personengruppen, Erfassung von Dauer und Häufigkeit einer Tätigkeit.

2. Ermittlung von Gefährdungen

Zur systematischen Identifikation möglicher Gefährdungen sind alle möglichen Quellen zu berücksichtigen, insbesondere Gefährdungen durch die Arbeitsplatzgestaltung, mechanische und elektrische Gefährdungen, Gefährdung durch Stoffe, Brände bzw. Explosionen, biologische Gefährdung, Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen, z.B. Lärm, Hitze, psychische Belastungsfaktoren etc. Auch mögliche Gefährdungen durch und für Beschäftigte von Fremdfirmen, Besucher, Kunden etc. müssen berücksichtigt werden.

3. Beurteilung von Gefährdungen

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, Beurteilungsmaßstäbe zu ermitteln und festzulegen, wobei sich Anforderungen und Richtwerte im Wesentlichen aus dem technischen Regelwerk ergeben (TRGS, TRBS, ASR).

4. Festlegung von Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen geeignet sein und dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Anforderungen der Ergonomie entsprechen. Werden die in den Technischen Regeln genannten Maßnahmen eingehalten, so ist davon auszugehen, dass die Schutzziele erreicht werden (Vermutungswirkung). Weicht der Arbeitgeber davon ab oder fehlen sie, muss er durch andere Maßnahmen gleiche Sicherheit und gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen. Die Abweichung und das damit verbundene gleichwertige oder bessere Sicherheitsniveau muss dokumentiert werden.

Gem. § 4 ArbSchG hat die Beseitigung oder Reduzierung der Gefährdung an der Quelle Vorrang. Die Reihenfolge nach dem STOP-Prinzip sieht Substitution vor technischen vor organisatorischen vor persönlichen Schutzmaßnahmen vor.

5. Umsetzung der Maßnahmen

Festgelegte Maßnahmen müssen priorisiert und umgesetzt werden, wobei sich eine Ablaufplanung empfiehlt. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

6. Überprüfung der Wirksamkeit

Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob bestehende Maßnahmen wirksam sind und vollständig umgesetzt werden. Ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

7. Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist kontinuierlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Empfohlen wird die turnusmäßige Überprüfung mindestens alle zwei Jahre und anlassbezogen. Rechtliche Vorgaben hierzu gibt es nicht.

Als weitere Hilfestellung haben wir Ihnen im Folgenden Links zu Praxishilfen, Formularen und Mustern der Berufsgenossenschaft Holz und Metall zusammengestellt:

- [Gefährdungsbeurteilung – Gefahrstoffe \(Word-Dokument\)](#)
- [Arbeitsstoff- und Gefahrstoff-Verzeichnis \(Word-Dokument\)](#)
- [Arbeitsstoff- und Gefahrstoff-Verzeichnis – Beispiel](#)
- [Klassifikation von Gefährdungen](#)
- [Liste der Hinweise auf besondere Risiken \(R-Sätze\), Liste der Sicherheitsratschläge \(S-Sätze\)](#)
- [Gefahrenhinweise \(H-Sätze\)](#)
- [Sicherheitshinweise \(P-Sätze\)](#)
- [GHS-Piktogramme](#)
(Seit dem 01.06.2015 müssen alle „Stoffe“ und „Gemische“ gemäß GHS/CLP gekennzeichnet sein, weitere Informationen finden Sie [hier](#) (Infoschreiben BfGA))

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie noch darüber informieren, dass derzeit ein Praxisleitfaden „Gefahrstoffmanagement in der TGA“ in Arbeit ist, welcher demnächst über die Geschäftsstelle der GTGA abrufbar sein wird.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte gerne an die Geschäftsstelle oder an die Technische Leitung der GTGA.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass